

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied
 - a) länger als fünfzehn Monate mit der Entrichtung des Beitrages im Rückstand ist,
 - b) den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
3. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Beschwerde, falls er ihr nicht abhilft, der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bei der Abstimmung über die Beschwerde steht dem betroffenen Mitglied das Stimmrecht nicht zu.

Organe

§ 6

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist,
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf drei Jahre gewählt, und zwar jedes Vorstandsmitglied gesondert. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl auch durch Zuruf oder Handaufheben beschließen. Wiederwahl des Vorstandes (der einzelnen Vorstandsmitglieder) ist zulässig.

Aufgaben des Vorstandes

§ 8

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorsitzende führt nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse die Aufsicht über alle Vereinsgeschäfte und über die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr des Vereins verantwortlich. Er hat die Niederschriften über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen anzufertigen. Diese Niederschriften sind von ihm und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und in der darauf folgenden Sitzung bzw. Versammlung vorzulesen und genehmigen zu lassen.
4. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1. Als Kassenbestand sollen nicht mehr als DM 50,- (fünfzig) in bar vorhanden sein. Er hat in der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres den Rechenschaftsbericht über das vergangene Kalenderjahr vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich - unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zwei Wochen zuvor einberufen. Sie muß vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn 49 % aller Mitglieder es verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:
 - a) den Vorstand zu wählen und beim vorzeitigen Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder Ersatzwahlen vorzunehmen,
 - b) über die Verwendung der Vereinsmittel gemäß § 2 Abs. 2 zu beschließen,
 - c) nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Entgegennahme des Rechenschaftsberichts dem Vorstand und insbesondere dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen,
 - d) über die Beschwerde ausgeschlossener Mitglieder (§ 5 Abs. 3) zu entscheiden,
 - e) über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Vereinsvermögen nach Auflösung

§ 10

Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, oder bei den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vereinsvermögen, an das kein Vereinsmitglied irgendwelche Rechtsansprüche hat, in voller Höhe der Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke nach Maßgabe des § 2 zu verwenden hat. Falls die Paul-Gerhardt-Gemeinde nicht mehr bestehen sollte, gilt das gleiche hinsichtlich des vorhandenen Vereinsvermögens für die Nachfolgegemeinde.

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

§ 11

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand - gleiches gilt für den Erfüllungsort - ist das Amtsgericht Spandau bzw. das Landgericht Berlin.

Bekanntmachungen

§ 12

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Gemeindeblatt der Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde oder am Schwarzen Brett der Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde.

+++++

Der "Freundeskreis der Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde e.V." ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 3334 NZ eingetragen.

Die Postanschrift des Vereins lautet:

Freundeskreis
der Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde e.V.
Im Spektefeld 26
13589 Berlin

Mitgliedsbeiträge und Spenden können auf das folgende Konto überwiesen bzw. eingezahlt werden:

Ev. Dahrlehnsgenossenschaft e.G.
Konto 735817 BLZ 21060237

Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt sendet der Verein jeweils am Jahresende zu.

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern. Bitte, wenden Sie sich an das Gemeindebüro der Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde, Im Spektefeld 26, 13589 Berlin, Tel.: 373 62 53

Freundeskreis der Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde e. V.

Satzung

vom 14. Dezember 1962 in der Fassung vom 12. Dezember 1998

Name und Sitz

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Spandau und ist im Vereinsregister eingetragen.

Zweck

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, nämlich:
 - a) Das Gemeindeleben der Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde zu fördern;
 - b) bei der Durchführung von sozialen Leistungen an bedürftige Personen mitzuwirken,
 - c) Mittel zur Erhaltung oder Ausstattung der kirchlichen Gebäude der Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde in Berlin-Spandau einschließlich ihrer sonstigen Einrichtungen aufzubringen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verwendung der Mittel des Vereins soll grundsätzlich nur in Absprache mit dem Gemeindegemeinderat (GKR) der Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde erfolgen.

Mitgliedschaft:

§ 3

1. Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, das Gemeindeleben der Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Bestätigung durch den Vorstand. Damit wird für das Mitglied die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge begründet.

Mitgliedsbeiträge

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinausgehende Zuwendungen gelten als Spenden.